

Bundessozialgericht

12 RK 23/86

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 23. Oktober 1987 in Berlin

für Recht erkannt:

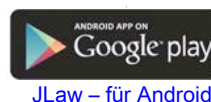
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 1. Oktober 1985 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger berechtigt ist, für Zeiten, die als Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdrentengesetzes (FRG) anerkannt sind, Beiträge nach § 10 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) nachzuentrichten.

Der Kläger ist rassistisch Verfolgter im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes. Im Dezember 1975 stellte er bei der Beklagten Antrag auf Altersruhegeld und auf Nachentrichtung von Beiträgen nach § 10 WGSVG und Art 2 § 49a Abs 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG). Mit Schreiben vom 26. Mai 1977 teilte ihm die Beklagte informatorisch mit, daß er gemäß § 10 WGSVG für die Zeiten vom 1. Juni 1937 bis 31. Mai 1938, vom 1. Oktober 1941 bis 30. September 1943 und vom 1. Januar 1950 bis 31. März 1968 nachentrichten könne. Die Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG wurden dabei nicht erwähnt. Mit Antrag vom 30. September 1977 erklärte sich der Kläger bereit, für die Zeiten vom 1. Juni 1937 bis 31. Mai 1938, vom 1. Januar 1959 bis 31. Dezember 1960 und vom 1. Januar 1965 bis 31. März 1968 gemäß § 10 WGSVG Beiträge im Gesamtbetrag von 5.454,-- DM nachzuentrichten. Dem gab die Beklagte mit Bescheid vom 22. November 1977 statt und bewilligte gleichzeitig die Nachentrichtung von Beiträgen nach Art 2 § 49a AnVNG für die Zeit vom 1. April 1968



-3-

bis 31. Dezember 1973 im Gesamtbetrag von 1.242,-- DM. Diese Beträge zahlte der Kläger im November 1977 per Scheck bei der Beklagten ein.

Mit Bescheid vom 14. April 1978 bewilligte die Beklagte dem Kläger ab 1. Januar 1976 Altersruhegeld.

Unter Hinweis auf das Urteil des erkennenden Senats vom 14. Mai 1981 - 12 RK 73/79 - machte der Kläger mit Schreiben vom 26. Februar 1982 geltend, daß er in der Mitteilung der Beklagten vom 26. Mai 1977 unrichtig belehrt worden sei. Er beantragte, die Nachentrichtung auch für die gemäß § 16 FRG anerkannten Beschäftigungszeiten vom 1. Januar 1933 bis 31. Mai 1937 zuzulassen. Dies lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, das Nachentrichtungsverfahren sei bereits vor Verkündung des genannten Urteils mit dem zu Recht ergangenen Bescheid vom 22. November 1977 abgeschlossen gewesen (Bescheid vom 18. März 1982; Widerspruchsbescheid vom 16. Juli 1982).

Das Sozialgericht Berlin gab der Klage statt und verurteilte die Beklagte, den Kläger zur weiteren Nachentrichtung nach § 10 WGSVG für die Zeit vom 1. Januar 1933 bis 31. Mai 1937 zuzulassen (Urteil vom 9. November 1983). Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 1. Oktober 1985). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, die Beklagte habe den Kläger durch die objektiv unrichtige Auskunft in dem Schreiben vom 26. Mai 1977 davon abgehalten, bei der Nachentrichtung im November 1977 auch Beiträge für die Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

beschäftigungszeiten nach § 16 FRG nachzuentrichten. Sie sei demzufolge nach Treu und Glauben verpflichtet, dem Kläger auch nach Abschluß des ersten Verwaltungsverfahrens die Nachentrichtung für diese Zeiten zu gestatten, wobei es auf ein Verschulden an der unrichtigen Auskunft nicht ankomme. Der Auffassung der Beklagten, es sei möglich, daß der Kläger auch bei richtiger Belehrung für die Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG keine Beiträge nachentrichtet hätte, weil er damals nicht alle als nachentrichtungsfähig bezeichneten Zeiten belegt habe, stehe entgegen, daß es hier hinsichtlich der Höhe der Rente gerade auf die Nachentrichtung für Zeiten nach § 16 FRG angekommen sei. Es habe auf der Hand gelegen, daß der Kläger bei richtiger Belehrung schon damals für diese Zeiten Beiträge nachentrichtet hätte, um mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz ein höhers Altersruhegeld zu erlangen.

Mit der - vom Senat zugelassenen - Revision rügt die Beklagte, das LSG habe in seiner Entscheidung eine maßgebliche Rechtsnorm, nämlich den in ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) angewandten Rechtsgrundsatz vom sozialrechtlichen Herstellungsanspruch, nicht berücksichtigt, obwohl in Fällen der vorliegenden Art allein ein solcher Anspruch als Rechtsgrundlage für ein Nachentrichtungsrecht in Betracht komme. Indem das LSG das klägerische Begehren auf den Grundsatz von Treu und Glauben stütze, weiche es von den Urteilen des erkennenden Senats vom 15. Mai 1984 - 12 RK 9/83 und 12 RK 26/83 - ab, in denen ausschließlich auf die Grundsätze des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs abgestellt worden sei. Mit diesen Entscheidungen des BSG stehe das LSG auch insoweit in Widerspruch, als nach ih-



nen für die Bejahung des Herstellungsanspruchs nicht bereits die Feststellung einer objektiv unrichtigen Auskunft des Versicherungsträgers genüge, sondern auch die Prüfung der Kausalität zwischen dem geltend gemachten rechtlichen Nachteil und dem der Beklagten angelasteten Fehlverhalten erforderlich sei. Mit der Begründung, daß die Vorteile einer Nachentrichtung für Beschäftigungszeiten bei gewöhnlichem Auslandsaufenthalt auf der Hand lägen, entziehe sich das LSG der Kausalitätsprüfung. Zur Klärung der Kausalität hätte geprüft werden müssen, ob für den Kläger die Entrichtung von Beiträgen für die Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG oder die Belegung von anderen zur Verfügung stehenden, bisher aber nicht genutzten Zeiträumen günstiger gewesen wäre.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er vertritt die Auffassung, daß auch der Grundsatz von Treu und Glauben neben dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch eine rechtliche Grundlage für sein Klagebegehren sei. Das LSG habe die Frage der Kausalität sehr wohl geprüft und sich dabei auf den vorliegenden Einzelfall bezogen, ohne darüber hinausgehende allgemeine Rechtssätze zur Kausalität aufstellen zu wollen.



Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II. **Revisionsverfahren**

Die Revision der Beklagten führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das LSG.

Das Begehren des Klägers, seine im Jahre 1977 durchgeführte Nachentrichtung von Beiträgen nachträglich zu korrigieren und auf die damals nicht belegten FRG-Zeiten auszudehnen, beurteilt sich - der ständigen Rechtsprechung des Senats entsprechend - nach den Grundsätzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. Entgegen der Auffassung der Beklagten nimmt der Senat nicht an, das LSG habe hiervon abweichend das Klagebegehren ausschließlich unter Orientierung an dem Grundsatz von Treu und Glauben geprüft und bejaht. Es liegt vielmehr nahe, daß sich das LSG mit dem Hinweis auf diesen Grundsatz lediglich mißverständlich ausgedrückt hat. Das läßt sich daraus erklären, daß die dogmatischen Grundlagen des Herstellungsanspruchs noch nicht unumstritten sind. Immerhin hat das BSG in seiner Entscheidung vom 18. Dezember 1975 (BSGE 41, 126 = SozR 7610 § 242 Nr 5) dieses Rechtsinstitut vornehmlich aus Elementen des Grundsatzes von Treu und Glauben abgeleitet, indem es in der Verletzung der (damals) diesem Grundsatz entnommenen Hinweispflicht des Versicherungsträgers eine Tatbestands-



voraussetzung des Herstellungsanspruchs sah.

Kann sonach angenommen werden, daß das LSG auch über die Voraussetzungen des Herstellungsanspruchs entschieden hat, so muß seine Entscheidung dennoch aufgehoben werden, weil sie rechtsfehlerhaft zustande gekommen ist. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Senats ist die nachträgliche Korrektur einer bereits wirksam vorgenommenen Nachentrichtung im Wege des Herstellungsanspruchs nur zulässig, wenn zwischen dem Fehlverhalten des Versicherungsverträgers und einer für den Versicherten wirtschaftlich nachteiligen Nachentrichtung ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Dieser ursächliche Zusammenhang ist dabei für jeden nachentrichtungsberechtigten Verfolgten individuell, dh nach den besonderen Umständen seines Falles, zu prüfen. Er kann weder aufgrund von Vermutungen allgemein bejaht noch pauschal mit der Begründung verneint werden, die Nachentrichtung in freie, nicht nach § 16 FRG anerkannte Zeiten sei in der Regel, dh bei der Mehrzahl der Verfolgten, günstiger als die Belegung von bereits nach § 16 FRG berücksichtigten Zeiten. Einen für alle Nachentrichtungsberechtigten geltenden Erfahrungssatz dieses Inhalts gibt es nicht (Urteil des Senats vom 25. Oktober 1985 - 12 RK 42/85 = BSGE 59, 60 = SozR 5070 § 10 Nr 31).

Das LSG hat indes allein daraus, daß für Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland bei Anrechnung von Beschäftigungszeiten die Rente nicht aus allen Versicherungszeiten zu zahlen ist, es als "auf der Hand liegend" angesehen, daß der Kläger bei richtiger Belehrung schon 1977 auch für die Beschäftigungszeiten nach



§ 16 FRG Beiträge nachentrichtet hätte, "um mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz ein höheres Altersruhegeld zu erlangen". Dies ist eine nach der ob Rechtsprechung des Senats unzulässige allgemeine Vermutung. Den Ausführungen des LSG kann nicht entnommen werden, daß es den Besonderheiten des vorliegenden Falles Rechnung getragen hat. Es hat sich insbesondere nicht mit der Tatsache befaßt, daß der Kläger von dem im Informationsschreiben vom 26. Mai 1977 als nach § 10 WGSVG nachentrichtungsfähig mitgeteilten Zeitraum von insgesamt 255 Kalendermonaten nur für 75 Kalendermonate nachentrichtet hat. Die Beweggründe hierfür - die noch zu erforschen sind - können bei der Frage nicht außer Betracht gelassen werden, weshalb der Kläger bei einer so unvollständigen Nutzung der für ihn zugelassenen Nachentrichtung gerade die Beschäftigungszeiten vom 1. Januar 1933 bis zum 31. Mai 1937 belegt hätte. Dabei wird auch mit zu berücksichtigen sein, ob der Kläger die jetzt erstrebte Erhöhung des Rentenzahlungsbetrages mit dem gleichen finanziellen Aufwand auch durch Belegung weiterer, damals offenstehender und ihm von der Beklagten genannter Zeiten hätte erreichen können (wie die Beklagte aufgrund einer inzwischen durchgeführten, im Revisionsverfahren aber nicht mehr verwertbaren - § 163 SGG - Probeberechnung meint) und weshalb er dies unterlassen hat. Was bei der Prüfung des ursächlichen Zusammenhanges im Übrigen noch zu beachten ist, hat der Senat in dem bereits genannten Urteil vom 25. Oktober 1985 ausführlich dargelegt.

Das LSG hat diese Prüfung nach Ergänzung der tatsächlichen Feststellungen nachzuholen und abschließend auch über die außerge-



-9-

richtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)